**Haftungsausschluss bei Trainingsmaßnahmen und**

**Regattabetreuungen des DTYC 2023**

**Teilnehmer(in):**  ..........................................................................................

(Name, Vorname und Geburtsdatum)

**Bootsklasse/Segelnummer:** . ..........................................................................

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle Trainings- und Betreuungsmaßnahmen des Deutschen Touring Yacht-Clubs e.V. („DTYC“) im Kalenderjahr 2023.
Diese Trainings- und Betreuungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Regatten sind **nicht** auf das Clubgelände des DTYC beschränkt, sondern beinhalten auch andere Reviere im In- und Ausland.
Bei einem Training/Betreuung bietet der DTYC nur die Organisation und stellt einen Trainer, bei Minderjährigen ist die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
Für die Sicherheitsausrüstung des Bootes und für geeignete Schwimmwesten und Bekleidung ist der jeweilige Erziehungsberechtigte zuständig. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Teilnehmer ausreichend gut schwimmen kann.

Wir weisen darauf hin, dass ein Übergang der Aufsichtspflicht nur mit der kommunizierten Uhrzeit des Beginns und der kommunizierten Uhrzeit des Endes vollzogen werden kann. Dem Erziehungsberechtigten obliegt zu allen anderen Zeiten die Aufsichtspflicht, das gilt auch für den Weg zum Trainingsort und zurück.

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel
Die Verantwortung für die Entscheidung an einem Training/Betreuung teilzunehmen liegt allein beim Segler/in oder den Erziehungsberechtigten. Diese sind auch für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des teilnehmenden Bootes verantwortlich.
Der Deutsche Touring Yacht Club, im Folgenden „DTYC“ genannt, ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatz- verpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, sofern der DTYC den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
Eine Haftung des DTYC, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des DTYC, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden,
die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des DTYC ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit
der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Den Anweisungen der mit der Durchführung vom DTYC beauftragten Trainer/Betreuer, ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Zur Kenntnis genommen:

.......................................... . ................................. .................................

Ort, Datum Name in Druckschrift Unterschrift
 Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

**Telefon Notfallkontakt** .........................................

 Unbedingt erforderlich!